



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

### Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger

#### Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der Gemischten Sondervermögen

- **BBBank Dynamik Union (ISIN: DE0005326565)**
- **BBBank Kontinuität Union (ISIN: DE0005314231)**
- **BBBank Wachstum Union (ISIN: DE0005314249)**
- **Bright Future Fund (ISIN: DE000A2AR3V2)**
- **GI Portfolio I (ISIN: DE000A0KDYE3)**
- **Global Select Portfolio I (ISIN: DE0008477035)**
- **Global Select Portfolio II (ISIN: DE0008477043)**
- **Multi Asset Fonds Weinheim (ISIN: DE000A0M80E9)**
- **Nachhaltig Global Mittelhessen (ISIN: DE000A0KDYH6)**
- **Profi-Balance (ISIN: DE0005326813)**
- **SpardaOptiAnlage Defensiv (ISIN: DE000A0NGFH2)**
- **Unilnstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig (DE000A2DMVH4 / DE000A2QFXP9)**
- **VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest (ISIN: DE000A0KDYG8)**
- **VR Mainfranken Nachhaltig (ISIN: DE0008007543)**
- **VR Sachsen Global Union (ISIN: DE0005326698)**

- **VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig (ISIN: DE000A0Q2H06)**
- **VR Westmünsterland Select Nachhaltig (ISIN: DE000A0KDYJ2)**

Mit dem Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Kapitalverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Liquiditätsmanagement-Tools für ihre Fonds einzuführen. Hierdurch kann die Liquiditätssteuerung von Fonds optimiert werden.

Union Investment Privatfonds GmbH wird von der im KAGB eingeräumten Möglichkeit, sogenannte Rücknahmebeschränkungen einzuführen, Gebrauch machen und die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der vorgenannten Gemischten Sondervermögen entsprechend anpassen.

Ferner werden redaktionelle Anpassungen in den AABen sowie BABen der vorgenannten Sondervermögen vorgenommen sowie in einigen Fällen die Gliederung der Anlagebedingungen geändert.

Die angepassten Regelungen lauten künftig wie folgt:

#### **§ 1 Ziffer 2 der AABen:**

#### **§ 1 Grundlagen**

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Gemischten Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des Gemischten Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

#### **§ 16 der AABen:**

#### **§ 16 Anteile**

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

#### **§ 17 Ziffern 4, 5 und 6 der AABen:**

#### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme**

4. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

## **§ 2 der BABen des Fonds BBBank Dynamik Union:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der AABen investiert werden. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 5.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 5.2 Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
  - 5.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
  - 5.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbare EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.  
Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen

oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

6. Mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds BBBank Kontinuität Union:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der AABen investiert werden. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 5.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 5.2 Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

5.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach §196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

5.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbare EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

6. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der AABen des Fonds BBBank Wachstum Union:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in

Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der AABen investiert werden. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

5.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.

5.2 Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

5.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach §196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

5.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbare EU- oder ausländischen AIF, erworben werden. Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

6. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds Bright Future Fund:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Nummer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

die Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien



- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Das Sondervermögen kann insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes in

Investmentanteile gemäß § 8 der AABen investieren. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

6.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.

6.2 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

6.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

6.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden. Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds GI Portfolio I:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Nummer 1 der AABen ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

die Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich

- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Republik Korea
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Das Sondervermögen kann insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes in Investmentanteile gemäß § 8 der AABen investieren. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 6.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.

- 6.2 Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
- 6.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
- 6.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.
- Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.
7. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der AABen des Fonds Global Select Portfolio I:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Nummer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

die Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern

- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Das Sondervermögen kann insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes in Investmentanteile gemäß § 8 der AABen investieren. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 6.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 6.2 Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
  - 6.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie

Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

6.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

7. Mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds Global Select Portfolio II:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Nummer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller  
die Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesländer:



- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien

- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Republik Korea
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Das Sondervermögen kann insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes in Investmentanteile gemäß § 8 der AABen investieren. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 6.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 6.2 Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
  - 6.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben,

Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

6.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

7. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds Multi Asset Fonds Weinheim:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf

die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

6. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
7. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.  
Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.
8. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds Nachhaltig Global Mittelhessen:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft

wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.

6. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

7. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

8. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Wertpapiere werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die

Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

## **§ 2 der BABen des Fonds Profi-Balance:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Wert der in- und ausländischen Investmentanteile nach Maßgabe von § 8 der AABen darf 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten und kann bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentanteilen sind, muss sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung befinden.
  - 1.1 Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 1.2 Mindestens 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an in- und ausländischen Investmentanteilen, welche aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 Prozent Aktien und/oder Renten (verzinsliche Wertpapiere) erwerben (so genannte Wertpapierfonds), investiert. Der Anteil des Wertes des Sondervermögens, der höchstens in Wertpapierfonds angelegt werden darf, beträgt 100 Prozent. Sowohl der Anteil

der zu mindestens 51 Prozent in Aktien investierenden Wertpapierfonds als auch der Anteil der zu mindestens 51 Prozent in Renten investierenden Wertpapierfonds beträgt jeweils mindestens 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens.

- 1.3 Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
- 1.4 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
- 1.5 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.  
Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.
2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Mehr als 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds SpardaOptiAnlage Defensiv:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Das Sondervermögen kann bis zu 100 Prozent des Wertes in Investmentanteile gemäß § 8 der AABen investieren. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 5.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 5.2 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
  - 5.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach §196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
  - 5.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden. Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen



oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds Uninstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere investiert, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen bzw. dem nachhaltigen Gedanken Rechnung tragen. Davon können bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt werden. Mit Nachhaltigkeit ist eine Entwicklung gemeint, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987). Ferner wurde 1992 in Rio de Janeiro auf der Grundlage des Brundtland-Berichts von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung eine Programmatik für die Bewältigung der gemeinsamen Zukunft der Menschheit entwickelt. Dieser liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass soziale, ökonomische und ökologische Entwicklungen nicht voneinander getrennt begriffen werden dürfen. Sie sind vielmehr als innere Einheit zu sehen, die zukünftige Entwicklungsstrategien kennzeichnen soll. Entsprechend diesem Verständnis der Nachhaltigkeit müssen die Aussteller der Wertpapiere ihre Erfolge auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten messen und/oder bei der Mittelverwendung Nachhaltigkeitskriterien integrieren. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller  
die Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesländer:
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg

- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien

- Tschechische Republik
- Ungarn

die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds VR Mainfranken Nachhaltig:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
6. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
7. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich

der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

8. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Wertpapiere werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Wertpapiere von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt

anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

9. Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds VR Sachsen Global Union:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden. Diese Investmentanteile können sich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 zusammensetzen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
  - 5.1 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
  - 5.2 Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
  - 5.3 Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebestimmungen können folgende Investitionen

vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach §196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

5.4 Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebestimmungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller  
die Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesländer:
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern

- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island



- Liechtenstein
- Norwegen

andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Republik Korea
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
7. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.  
Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

9. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 4 investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

10. Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds

ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

## **§ 2 der BABen des Fonds VR Westmünsterland Select Nachhaltig:**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller  
die Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesländer:
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - ThüringenEuropäische Union  
EURATOM  
die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Republik Korea

- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
7. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.  
 Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.  
 Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
9. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 4 investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.  
 Für den Erwerb der Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.  
 Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig

machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

**§ 5 Ziffer 5 der BABen der Fonds Bright Future Fund, GI Portfolio I, Global Select Portfolio I, Global Select Portfolio II, Nachhaltig Global Mittelhessen, Profi-Balance, SpardaOptiAnlage Defensiv, UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig, VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest, VR Mainfranken Nachhaltig, VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig und VR Westmünsterland Select Nachhaltig:**

**§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Anteilwertberechnung, **Abwicklung** und Rückgabebeschränkung**

5. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

**§ 5 Ziffer 5 der BABen der Fonds BBBank Dynamik Union, BBBank Kontinuität Union, BBBank Wachstum Union, Multi Asset Fonds Weinheim und VR Sachsen Global Union:**

**§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Anteilwertberechnung, **Abwicklung mit besonderem Auftragseingang** und Rückgabebeschränkung**

5. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

**§ 7 Ziffer 1 und 2 der BABen der Fonds BBBank Kontinuität Union, BBBank Wachstum Union, GI Portfolio I, Global Select Portfolio I, Global Select Portfolio II, VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest, VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig und VR Westmünsterland Select Nachhaltig:**

**§ 7 Ausschüttung / Thesaurierung**

1. Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

Sofern thesaurierende Anteilklassen gebildet werden, legt die Gesellschaft für diese die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

2. Im Falle der Bildung ausschüttender Anteilklassen schüttet die Gesellschaft für diese grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

**§ 7 Ziffer 1 und 6 der BABen der Fonds BBBank Dynamik Union, Bright Future Fund, Multi Asset Fonds Weinheim, Nachhaltig Global Mittelhessen, Profi-Balance, SpardaOptiAnlage Defensiv, UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig, VR Mainfranken Nachhaltig und VR Sachsen Global Union:**

**§ 7 Ausschüttung / Thesaurierung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung

des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Sofern ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, schüttet die Gesellschaft für diese grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne für die thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen wieder an.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung